

Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn über die Abgeltung von Schulbesuchen von Schülerinnen und Schülern aus Dornach an der Sekundarschule, Anforderungsniveau P, in den Sekundarschulkreisen Birseck und Laufental des Kantons Basel-Landschaft

Vom [Datum]

Die Kantone Basel-Landschaft und Solothurn, vertreten durch ihre Regierungen
gestützt auf Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 77 Absatz des Volksschulgesetzes (VSG) vom 26. Januar 2022²⁾

schliessen folgenden Vertrag:

I.

Der Erlass Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn über die Abgeltung von Schulbesuchen von Schülerinnen und Schülern aus Dornach an der Sekundarschule, Anforderungsniveau P, in den Sekundarschulkreisen Birseck und Laufental des Kantons Basel-Landschaft³⁾ wird als neuer Erlass publiziert.

§ 1 *Gegenstand*

¹⁾ Dieser Vertrag regelt in Ergänzung zum Regionalen Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009)⁴⁾ die Abgeltung des Kantons Solothurn für Schulbesuche von Schülerinnen und Schülern aus Dornach, welche die Sekundarschule, Anforderungsniveau P, in den Sekundarschulkreisen Birseck und Laufental des Kantons Basel-Landschaft besuchen.

§ 2 *Kantonsbeitrag*

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [413.111.](#)

³⁾ BGS [413.414.](#)

⁴⁾ BGS [411.241.](#)

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

¹ In Abweichung des ordentlichen Tarifs gemäss Anhang I zum RSA 2009¹⁾ leistet der Kanton Solothurn dem Kanton Basel-Landschaft pro Schülerin oder Schüler pro Schulsemester einen Kantonsbeitrag in der Höhe der durchschnittlichen Vollkosten. Der jeweils geltende RSA Tarif entspricht 85 % der Vollkosten.

² Der Kantonsbeitrag ist jeweils für das ganze Semester geschuldet.

³ Die Stichdaten für die Ermittlung der Anzahl Schülerinnen und Schüler sowie die Rechnungsstellung der Kantonsbeiträge richten sich nach Artikel 11 RSA 2009²⁾.

§ 3 Übertritt und Rechtspflege

¹ Der Übertritt von Schülerinnen und Schülern aus Dornach in die Sekundarschule, Anforderungsniveau P, in den Sekundarschulkreisen Birseck und Laufental des Kantons Basel-Landschaft richtet sich nach den Bestimmungen des Kantons Solothurn.

² Die Rechtspflege im Übertrittsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Kantons Solothurn.

³ Nach dem Übertritt und insbesondere für die Schul- und Klassenzuteilung gelten für die Schülerinnen und Schüler aus Dornach die Bestimmungen des Kantons Basel-Landschaft.

§ 4 Vertragsdauer und Kündigung

¹ Dieser Vertrag tritt am 1. August 2026 in Kraft.

² Der Vertrag wird für die Dauer von vier Jahren abgeschlossen.

³ Während der vierjährigen Vertragsdauer kann der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren per 31. Juli schriftlich gekündigt werden.

⁴ Schülerinnen und Schüler aus Dornach, die zum Zeitpunkt des Vertragsendes die Sekundarschule, Anforderungsniveau P, im Kanton Basel-Landschaft besuchen, können diese dort beenden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn über die Abgeltung von Schulbesuchen von Schülerinnen und Schülern aus Dornach an der Sekundarschule, Anforderungsniveau P, in den Sekundarschulkreisen Birseck und Laufental des Kantons Basel-Landschaft vom 5. Juli 2021³⁾ (Stand 1. August 2021) wird aufgehoben.

¹⁾ BGS [411.241](#).

²⁾ BGS [411.241](#).

³⁾ BGS [413.414](#).

IV.

Der Vertrag tritt am 1. August 2026 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung eines entsprechenden Beschlusses durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantons Solothurn
und des Kantons Basel-Landschaft

Mathias Stricker
Vorsteher des Departements für Bildung,
Kultur und Sport Kanton Solothurn

Markus Eigenmann
Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und
Sportdirektion Basel-Landschaft